

SIE SIND UNS WICHTIG!

Haben Sie Fragen, die der BVpta für Sie beantworten könnte? Dann schreiben Sie uns – wir greifen das Thema auf. Umschau Zeitschriftenverlag GmbH, DIE PTA IN DER APOTHEKE, Tara Boehnke, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, oder per E-Mail an ts.boehnke@uzv.de. Der BVpta berät und unterstützt seine Mitglieder bei Problemen am Arbeitsplatz. Informieren Sie sich auch unter www.bvpta.de.

WAS GENAU GEHÖRT ZUR ARBEITSZEIT?

Was zur Arbeitszeit gehört, ist im §2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZ) klar definiert. Darin heißt es, dass die Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen ist. Was heißt das im Detail?

Unter der Arbeitszeit wird also die Zeit verstanden, in der ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, um den Pflichten aus seinem Arbeitsvertrag nachzukommen. Die Zeit, in der vom Arbeitgeber Vorgaben gemacht werden können und die der Arbeitgeber nicht frei gestalten kann. Den PC hochfahren, Elektrogeräte ein- oder ausschalten sind als eine sogenannte Hauptleistungspflicht einzuordnen und gehören zur Arbeitszeit. Aber auch nach Apothekenschluss noch aufzuräumen und saubermachen wird als Arbeitszeit gerechnet. Auch die sogenannte Nacharbeit, wenn beispielsweise ein Kunde um 20.10 Uhr noch in der Apotheke ist, obwohl diese um 20 Uhr schließt, wird berechnet, da dies immer im betrieblichen Interesse erledigt wird.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten zählen nicht dazu. Kaffee- oder Raucherpausen über die reguläre Pausenzeit hinaus zählen nicht zur Arbeitszeit. Arbeitnehmer müssen sich entsprechend abmelden. Sie können diese Zeit aber meist nacharbeiten. Oft sind die Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Zweifel, ob das An- und Ausziehen von vorgeschriebener Arbeitskleidung zur Arbeitszeit gehört. Müssen Beschäftigte in der Apotheke eine Dienstkleidung tragen, so ist die Umkleidezeit Arbeitszeit. Das gilt auch dann, wenn die Dienstkleidung nur aus einem Kittel oder einem Poloshirt besteht. Das An- und Ablegen solcher Dienstkleidung ist „fremdnützig“ und folglich Arbeitszeit. Das Umkleiden darf aber nicht zu lange dauern.

Die sogenannten Wegezeiten, also der Hin- und Rückweg zur Arbeit, gehören hingegen nicht zur Arbeitszeit und werden dementsprechend nicht bezahlt. Auch die Willkommens- oder Abschiedsfeier eines Kollegen gehört nach dem ArbZ nicht zur vergüteten Arbeitszeit. Diese Zeit gilt als kommunikative Pause. Zeiten, die man beim Arzt verbringt, gehören ebenfalls nicht zur Arbeitszeit und werden somit auch nicht bezahlt. In bestimmten Fällen allerdings, in denen der Arztbesuch nicht in die Freizeit des Arbeitnehmers gelegt werden kann, hat der Mitarbeiter laut Paragraph 616 des BGB Anspruch auf eine bezahlte Freistellung. Dies gilt

beispielsweise bei akuten Beschwerden, wie plötzlich auftretenden Zahnschmerzen, oder einem kleineren Unfall. Routineuntersuchungen sollte der Arbeitnehmer in seine Freizeit legen.

Nicht immer ist eine Fortbildung Arbeitszeit. Das hängt ganz davon ab, ob der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber den Auftrag dazu bekommen hat oder nicht. Nimmt der Arbeitnehmer an einer Fortbildung teil, die der Arbeitgeber angeordnet hat, zählt diese komplett als Arbeitszeit. Wenn der Arbeitnehmer sich hingegen auf eigenen Wunsch fort- oder weiterbildet und entsprechende Seminare besucht, gilt diese Zeit nicht als Arbeitszeit.

Sollte es einmal vorkommen, dass der Chef keine Aufgabe für den Mitarbeiter hat, dann wird der Arbeitnehmer trotzdem bezahlt – denn ein Arbeitnehmer ist nur dazu verpflichtet, seine Arbeitsleistung anzubieten. ■



© Schwarz

Bettina Schwarz
BVpta,
Geschäftsführerin